

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 14.

Samstag, den 23. Juni

1900.

Die Allgemeine Kirchensteuer betreffend.

Nr. 5959. Da wegen unvorhergesehener Schwierigkeiten die Aufstellung des Voranschlages der Allgemeinen Kirchensteuer und dessen Auflegung gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 nicht rechtzeitig möglich geworden ist, so haben die mit Ausschreiben vom 1. d. Mts. Nr. 5267 (Anzeigebblatt Nr. 12) anberaumten Wahlen der geistlichen und weltlichen Mitglieder der Katholischen Kirchensteuervertretung bis auf weitere Anordnung nicht stattzufinden.

Freiburg, den 22. Juni 1900.

Erzbischöfliches Ordinariat.